

Verhandlungsschrift Nr.9/1982

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 16. Dezember 1982.

Anwesend: Bürgermeister Ludwig Remzl als Vorsitzender,
Vizebürgermeister Johann Chocholaty,
Gemeindevorstandsmitglied Peter Renzl,
Gemeinderatsmitglied Josef Maier,
Alois Gangl,
Theresia Sulzberger,
Josef Vitzthum,
Ernst Daringer,
Stefan Kreuzeder,
Voggenberger Freidrich,
Peter Kappacher,
Ersatzmitglied Josef Moser,
Schriftführer Gem.Sekr. Rudolf Rauscher.

Abwesend: Gemeinderatsmitglied Walter Winzl, entschuldigt,
Franz Kainz, unentschuldigt.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt (Sitzungszimmer).

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, daß

- a) die Sitzung von ihm (dem Bürgermeister) einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 2., 6. und 15.12.1982 erfolgt ist;
- c) die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1./ Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1982.

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf über den Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 1982 vor und stellt fest, daß gegen den Nachtragsvoranschlag in der zweiwöchigen Auflagefrist keine Einwendungen erhoben wurden. Der Bürgermeister gibt einen allgemeinen Überblick zum bisherigen Finanzjahr.

Aus den Ausführungen geht hervor, daß im ordentlichen Haushalt die Einnahmen mit S 4,339.200,--
und die Ausgaben mit S 4,376.400,--
veranschlagt sind, sodaß sich ein Abgang von S 37.200,--
ergibt. Im außerordentlichen Haushalt stehen sich
Einnahmen von S 2,864.300,--
und Ausgaben von S 3,896.800,--
gegenüber, sodaß sich ein Abgang von S 1,032.500,--
ergibt. Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 1982 erfahren im vorgelegten Entwurf keine Änderung.

Ordentlicher Haushalt:

Der Nachtragsvoranschlag des Haushaltsjahres weist gegenüber dem Voranschlag einen Abgang von S 37.200,- auf. Der Abgang ist deshalb

gering ausgefallen, da wesentliche Mehreinnahmen aus dem Bade- und Campingplatz und Bedarfszuweisungsmittel zur Abdeckung der Fehlbeträge aus Vorjahren herangezogen werden konnten. Weiters wirken sich Minderausgaben bei den Gastschulbeiträgen der Hauptschule Mattsee und den Krankenanstaltenbeiträgen aus.

Auf der Ausgabenseite sind in Gruppe 0 geringfügige Mehrausgaben zu verzeichnen, ebenso überwiegen in Gruppe 1 die Mehrausgaben. In Gruppe 2 mußten durch den langen Winter 1981/82 erhöhte Heizkosten wahrgenommen werden, hingegen ist bei den Gastschulbeiträgen der Hauptschule Mattsee eine Verminderung eingetreten, insgesamt sind in dieser Gruppe weniger Ausgaben angefallen. In Gruppe 3 sind durch notwendige Instandhaltungsarbeiten Mehrausgaben aufgetreten. In Gruppe 5 können durch die Verminderung der Krankenanstaltenbeiträge weniger Ausgaben ausgewiesen werden. Gruppe 6 hat durch nicht ausgeführte Arbeiten ebenfalls weniger Ausgaben. In Gruppe 7 scheint die Erhöhung der Zuführungen an den örtlichen Fremdenverkehrsverband auf. In Gruppe 8 sind die wesentlichen Mehrausgaben auf die Einsetzung von Mitteln zur Annuitätentilgung an den Wasserwirtschafts als Mitglied des Reinhaltverbandes und der Mitgliedsbeitrag an den Reinhaltverband anzusehen, ebenso traten durch nicht erwartete hohe Auslastung des Bade- und Campingplatzes Mehrausgaben auf. In Gruppe 9 sind besonders die Erhöhung der Kreditzinsen aus Kassenkrediten und die Erhöhung des Fehlbetrages des Rechnungsjahres 1981 hervorzuheben.

Außerordentlicher Haushalt:

Ankauf und Adaptierung Perwang 1:

Eine Finanzierung des ausgewiesenen Abganges muß noch mit dem Land besprochen werden.

Ortskanalisation:

Die Finanzierung dieses Projektes wird gemeinsam mit dem Land abgesprochen und durchgeführt.

Nachdem Anfragen durch den Bürgermeister und Schriftführer zu verschiedenen Voranschlagsposten beantwortet wurden, stellt der Bürgermeister den Antrag:

Den Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Perwang a.G. für das Haushaltsjahr 1982 in der vorgelegten Form ohne Abänderung der in diesem Nachtragsvoranschlag aufscheinenden Ansätze zu genehmigen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

2./ Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 16.12.1982, betreffend die Auflassung von Teilen der Rödhauser Gemeindestraße.

Der Bürgermeister berichtet, daß gemeinsam mit dem Neubau des Güterweges Elexlochen auch Teile der Rödhauser Gemeindestraße ausgebaut werden mußten. Durch diesen Ausbau ergaben sich Änderungen bei der Trassenführung. Über Aufforderung des Amtes der o.ö.Landesregierung hat die Gemeinde, wie auch schon beim Güterweg Elexlochen, bei der Rödhauser Gemeindestraße die im Plan des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 01.03.1980, GZ.7610-1/80, ausgewiesenen Teilflächen, durch Verordnung als öffentliches Gut aufzulassen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag folgende Verordnung zu beschließen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 16. Dez. 1982, betreffend die Auflassung von Teilen der Gemeindestraße Rödhausen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 Abs.3 und 4 des O.ö.Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1975, LGBl.Nr.22/1975, in Verbindung mit den §§ 40 Abs.2 Z.4 und 43 Abs.1 der O.ö.Gemeindeordnung 1979, LGBl.Nr.119/1979, wird verordnet:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan des Amtes der o.ö.Landesregierung vom 01.03.1980, GZ.:7610-1/80, Maßstab 1:1000, zugrunde. Der Plan liegt bei der Gemeinde Perwang am Grabensee auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§1)ausgewiesenen Flächen - Teilflächen Nr. 122, 127 und 130 - werden als Gemeindestraße Rödhausen aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs.2 der O.ö.Gemeindeordnung 1979 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

3./ Überlassung der durch den Ausbau eines Teiles der Rödhauser-Gemeindestraße als öffentliche Verkehrsfläche überflüssig gewordenen Verkehrswege als Naturalentschädigung an Grundanrainer.

Der Bürgermeister berichtet, daß die durch Verordnung aufgelassenen Teilflächen der Rödhauser Gemeindestraße angrenzenden Grundbesitzern überlassen werden sollen und stellt dahingehend folgenden Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat in seiner Sitzung am 16. Dez. 1982 beschlossen, in der KG. Perwang auf Grund des Planes des Amtes der o.ö.Landesregierung, GZ.:7610-1/80 vom 01.03.1980, nachstehende Teilstücke des mit Verordnung vom 16. Dez. 1982 aufgelassenen öffentlichen Verkehrsweges, Grundstück Nr.1204, die durch den Ausbau der Rödhauser Gemeindestraße als öffentliche Verkehrsfläche überflüssig geworden sind, an die unten angeführten Grundanrainer als Naturalentschädigung zu überlassen.

Parz.Nr. des auf- gelassenen öffentl. Verkehrs- weges	Teil- fläche Nr.	Zuschreibung zu		Flächen- ausmaß m2	unter Ver- einigung mit Parz.Nr.
		EZ.	Besitzer: (Name u.Adresse)		
1204	122	53	Stockhammer Karl u. Maria Rödhausen 5	105	802/1
	127	29	Huber Stefan u.Ludwina Nöckreith 2	72	473
	130	35	Hauptolter Dietlinde Schwarzstr. 33, Salzburg	350	807
				527 =====	

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

Beschluß: einstimmig angenommen.

4./ Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 1983.

Der Bürgermeister berichtet, daß die Hebesätze der Gemeindesteuern so Zeitgerecht vom Gemeinderat zu beschließen sind, damit sie noch vor Beginn des kommenden Jahres in Kraft treten und damit auch angewendet werden können.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Der Gemeinderat beschließt für das Finanzjahr 1983 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	 500 v.H.	des Steuermeßbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	.. 420 v.H.	des Steuermeßbetrages
der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit	 150 v.H.	des einheitl. Steuermeßbetr.
der Lohnsummensteuer mit	 1000 v.H.	des Steuermeßbetrages
der Gemeindegetränkesteuer (einschl. Bier) und Abgabe für Speiseeis mit	 10 v.H.	des Entgeltes (Kleinhandelspreises)
der Lustbarkeitsabgabe nach der Lustbarkeitsabgabengesetz-Novelle 1982, LGB1. Nr. 51/1982, Ausmaß nach § 10 Abs. 1-3, § 15 Abs. 1	 15 v.H.	des Preises bzw. Entgeltes
Ausmaß der übrigen Abgabenarten nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2-4, § 20 Abs. 1-3, § 23 Abs. 1-3 mit den zulässigen Höchsthebesätzen		
der Hundeabgabe mit	 150 S	für den 1. Hund
	 300 S	für jeden weiteren Hund
	 20 S	für Wachhunde
und der Müllabfuhrgebühr mit	 15 S	pro Tonne und Entleerung

Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

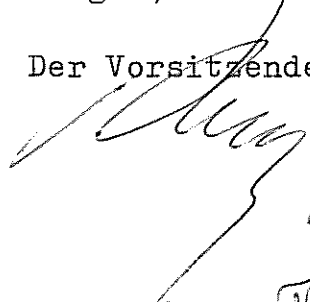
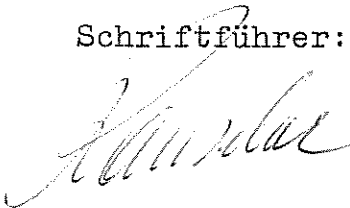
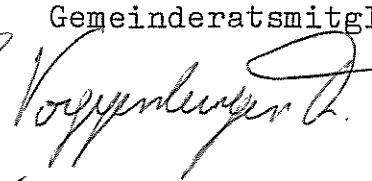
Beschluß: einstimmig angenommen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und weitere Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21.45 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

Gemeinderatsmitglieder:



Therese Subberg